

(2) Die Staatliche Plankommission prüft den Entwurf des 5-Jahres-Abschnittes, nimmt gegebenenfalls notwendig werdende Präzisierungen am Elektroenergieprogramm vor und reicht den Entwurf des 5-Jahres-Abschnittes dem Ministerrat zur Bestätigung ein.

(3) Die Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission und die Angaben im Entwurf des Volkswirtschaftsrates sind nach Jahren zu untergliedern.

§ 5

Nach Bestätigung durch den Ministerrat sind die im 5-Jahres-Abschnitt enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und mindestens der 4 folgenden Jahre als verbindliche Aufgabe durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane zu sichern.

§ 6

(1) Die allseitige Realisierung der Aufgaben des Elektroenergieprogramms erfordert, daß die sich daraus ergebenden Aufgaben und Folgemaßnahmen von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen in ihren Perspektiv- und Jahresplänen gesichert werden.

(2) In allen Etappen der Planung, Vorbereitung und Bilanzierung sind von den jeweils verantwortlichen Organen die materiellen und finanziellen Aufgaben für den 5-Jahres-Abschnitt in den Direktiven, Planvorschlägen, Bilanzen und staatlichen Aufgaben gesondert festzulegen bzw. zu bestätigen.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben den gesonderten Ausweis der Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms einheitlich entsprechend der von der Staatlichen Plankommission dafür festgelegten Minimal-Nomenklatur vorzulegen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe legen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik fest, bis zu welcher Ebene und für welche Positionen der Schlüsseliste über die Minimal-Nomenklatur hinaus der gesonderte Ausweis von Zulieferungen und Leistungen zu erfolgen hat.

§ 7

(1) Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes des Elektroenergieprogramms ist durch den Volkswirtschaftsrat zu kontrollieren.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat für die Berichterstattung über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat eine Richtlinie zu erlassen.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat nach Ablauf des Planjahres einen Bericht über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes dem Ministerrat vorzulegen. Gleichzeitig hat der Volkswirtschaftsrat dem Ministerrat über die Sicherung der Vorbereitung der nachfolgenden Jahre des 5-Jahres-Abschnittes zu berichten.

(4) Die Ausarbeitung der Schlußfolgerungen zu dem Bericht ist vom Volkswirtschaftsrat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.

Richtlinie und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms

§ 8

(1) Die Richtlinie der Staatlichen Plankommission gibt für den 5-Jahres-Abschnitt die Orientierung, auf welchen Hauptwegen der wissenschaftlich-technische Höchststand in der Elektroenergiewirtschaft und im Energieanlagenbau zu erreichen ist und welche wichtigsten Forschungsaufgaben zu lösen sind.

(2) Die Festlegung der Hauptwege über die wissenschaftlich-technische Entwicklung und der wichtigsten Forschungsaufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der internationalen Spezialisierung und Koordinierung im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie in Auswertung von Empfehlungen des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der zuständigen Organe des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der wissenschaftlichen Institute und der Ergebnisse der Neuererbewegung.

§ 9

Die Richtlinie der Staatlichen Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt hat folgende einzelne Angaben zu enthalten:

- a) Übersicht über bedeutende Vorhaben des Perspektivplanes (Hauptverbraucher), nach Bezirken geordnet, mit Angaben des geplanten Realisierungszeitraumes sowie die Entwicklungstendenzen der nichtindustriellen Verbrauchergruppen zur Planung des territorial gegliederten Leistungsbedarfes,
- b) zeitlicher Verlauf des eingeschätzten Elektroenergiebedarfes,
- c) Orientierungsziffern über die Elektroenergieerzeugung, den absoluten Zuwachs und Abgang an installierter Kraftwerksleistung,
- d) Brennstoffbasis für die Kraftwerksvorhaben in Übereinstimmung mit der Gesamtenergiebilanz der Deutschen Demokratischen Republik unter Angabe der Standorte, des Gesamtvorrates und der möglichen Jahresabgabe für die Zwecke der Elektroenergieerzeugung nach Menge und Heizwert,
- e) Festlegungen über die Entwicklung der Tagebaue, die für die Versorgung der größten bestehenden und der geplanten Kraftwerke vorgesehen sind,
- f) Makrostandorte geplanter Kraftwerke unter Beachtung der territorialen Bedingungen,
- g) Grundsätze für die Ausarbeitung des Rekonstruktionsprogramms der Kraftwerke,
- h) Menge und Heizwert der für die Elektroenergieerzeugung insgesamt zur Verfügung stehenden Brennstoffe,
- i) Hauptrichtung für die perspektivische Gestaltung der Elektroenergie-, -Übertragungs-, und -Verteilungsanlagen einschließlich der geplanten Verbindungen im internationalen Verbundsystem,
- j) Grundsätze für die Rekonstruktion der Mittel- und Niederspannungsnetze,
- k) Grundsätze für die Rationalisierung des Einsatzes und der Verwendung von Elektroenergie,